

dig überarbeitet sind auch die zum 1.1.2008 neu gefassten Vorschriften zu den verdeckten Ermittlungsmaßnahmen in den §§ 100a–101, wobei die *BVerfG*-Entscheidungen zur Online-Durchsuchung v. 27.2.2008 (§ 100a Rdnr. 27) und zur Vorratsdatenspeicherung v. 11.3.2008 (§ 100g Rdnr. 1) bereits berücksichtigt sind. Neu sind auch die Schutzvorschriften für Berufsgeheimnisträger in § 160a mit abgestuften Beweiserhebungs- und -verwertungsverböten sowie § 161 für die Verwendung von außerstrafprozessualen Erkenntnissen im Strafverfahren und die umgekehrte Regelung des § 477 für die Übermittlung erlangter Daten für andere Strafverfahren oder für Zwecke der Gefahrenabwehr. Für die Praxis von besonderem Interesse sind auch z.B. die vollständig überarbeiteten Kommentierungen zum Beweisantragsrecht in § 244–§ 246a StPO. Erstmals erfolgte auch eine Kommentierung der wesentlichen Bestimmungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK).

Insgesamt gesehen entspricht der Kommentar damit dem Stand von Gesetzgebung und Rspr. bis März 2008. In der Mitte zwischen Kurz- und Großkommentar, ermöglicht die Neuauflage in ihrer handlichen und komprimierten Form einen sofortigen und einfachen Zugriff auf alle praxisrelevanten Fragen. Dem Rechtsanwender werden so in seiner beruflichen Alltagstätigkeit umfassende und exakte Informationen zu strafverfahrensrechtlichen Problemen angeboten. Der Kommentar ist daher Strafrichtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern sowie allen andern im Strafrecht tätigen Juristen als wichtige Arbeitshilfe besonders zu empfehlen.

RiOLG Dr. Wolfgang Bär, Bamberg.

■ **Friedrich L. Ekey / Diethelm Klippel / Achim Bender (Hrsg.), Markenrecht Band 1, Heidelberg (C. F. Müller) 2. Aufl. 2008, ISBN 978-3-8114-5205-3, € 158,-.**

Der Heidelberger Kommentar zum Markenrecht hat mit seiner 2. Auflage seine Konzeption verstärkt den alltäglichen Bedürfnissen des Markenrechtlers in der Rechtsanwendung angepasst. Wurde schon der 1. Auflage von Prof. Hoeren das Attribut „Glanzleistung“ in MMR 9/

2003 verliehen, kann diese Bewertung auf die 2., neu bearbeitete Aufl., die den Stand der Rspr. und Lit. bis September 2008 berücksichtigt, uneingeschränkt übertragen werden.

Marken und sonstige Kennzeichen haben in den letzten 15 Jahren im Marketing-Mix, und hier insb. im Dienstleistungsbereich, einen eminent wichtigen Stellenwert erlangt. Die aktuellen Anmeldezahlen beim *Deutschen Patent- und Markenamt* wie auch beim *Harmonisierungsamts* bestätigen den anhaltenden Trend zur Inanspruchnahme von Markenschutz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der jetzt erschienene Bd. 1 des Heidelberger Kommentars enthält die Erläuterungen des deutschen MarkenG und eine Übersicht über das Markenrecht von insgesamt 22 Ländern, darunter so wichtige Schwellenländer wie China und Indien, aber auch der für die deutsche Wirtschaft so wichtige Absatzmarkt der USA. Leser der MMR werden es dankbar begrüßen, dass die markenrechtlichen Bezüge im Internet- und Domainrecht auch im Auslandsteil mitbehandelt werden.

In einem Einleitungskapitel wird von *Klippel* ein kurzer rechtsgeschichtlicher Überblick über das Markenrecht und dessen Einbindung in die Rechtsordnung vermittelt. Die Kommentierung des MarkenG ist vor allem durch Randnummern übersichtlich gegliedert und gibt dem Markenrechts-Praktiker einen guten Überblick über die Rspr. mit einem im Anhang aufgeführten Fundstellenverzeichnis in den einschlägigen Fachzeitschriften. In der Kommentierung zu § 14 wird von *Ekey* ausführlich zum Verhältnis Kennzeichenrecht und Internet Stellung genommen. Die divergierende Rspr. zur Markenverletzung bei der Verwendung von Metatags wird ebenso umfassend zitiert wie die Verwendung fremder Kennzeichen als Keywords einer Ad-Word-Anzeige. Zu den Prüfpflichten der Diensteanbieter wird die Spannweite der Rspr. wiedergegeben. Die Bedeutung des Gemeinschaftsrechts bei der Auslegung des MarkenG zieht sich wie ein roter Faden durch den Kommentar. Beispielhaft wird auf die Kommentierung zum „markenmäßigen Gebrauch“ hingewiesen, wenn der Position des *BGH* die Rspr. des *EuGH* gegenübergestellt

wird und die Auffassungen in der Literatur mit einer eigenen Stellungnahme wiedergegeben werden. Die breiten Raum einnehmende Darstellung zur Verwechslungsgefahr ist vor dem Hintergrund des Beschlusses des *BVerfG* v. 11.12.2008 zur nationalen Marke *REVIAN* und der dort aufgeworfenen Frage nach der Bindungswirkung der nationalen Gerichte an die Vorgaben des Gemeinschaftsmarkenrechts und insb. der beiden Europäischen Gerichte von aktuellem Interesse. Inzidenter hat das *BVerfG* die in Deutschland vorherrschende Meinung in Frage gestellt, die die normative Verkehrsauffassung zur Verwechslungsgefahr vertritt. Die Änderungen, die das MarkenG durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums – in Kraft seit 1.9.2008 – erfahren hat, sind eingearbeitet. So werden bereits die §§ 19a, b und c praxisnah kommentiert. Beim Schadensersatz wird auf Streitfragen, wie z.B. diejenige, ob gem. § 14 Abs. 6 die fiktive Lizenzgebühr höher als die einfache Lizenzgebühr sein kann, weitgehend verzichtet und sich auf die Wiedergabe der einschlägigen, insb. höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rspr. konzentriert. Dem Kommentar ist deutlich anzumerken, dass mit dem internationalen Markenrecht vertraute Autoren mitgewirkt haben. Der Einfluss des Europarechts und das Verhältnis des MarkenG zum kennzeichenrechtlichen Schutz durch das TRIPS-Abkommen ist – wo erforderlich – eingebunden.

Ein umfänglicher Anhang enthält neben den einschlägigen ergänzenden Rechtstexten das europäische Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Herkunftsangaben. Der Markenrechtler ist es vielfach gewohnt, seine konkreten Fragen mit Hilfe bekannter „Fälle“ zu lösen. Hier wird ihm das ausführliche Fälleverzeichnis eine praktikable Hilfestellung leisten.

In Vorbereitung ist der 2. Band, der das von *Bender* kommentierte Gemeinschaftsmarkenrecht beinhalten wird. Der Heidelberger Kommentar wird dann dem Markenrechtler, der anhand der einschlägigen Rspr. eine rasche Problemlösung erarbeitet, eine vorzügliche Arbeitshilfe sein.

RA Holger Grauel, Köln.